



**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit bei Wahlen,
Volks- und Bürgerentscheiden –
Wahlhelferentschädigungssatzung
vom 31.01.2024**

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Höhe der Entschädigung	2
§ 3 Inkrafttreten	3

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden – Wahlhelferentschädigungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit von Wahlhelfenden anlässlich von
 - a) Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen,
 - b) Bürgermeisterwahlen (einschließlich ggf. durchzuführender Neuwahlen),
 - c) Kreistagswahlen,
 - d) Landratswahlen (einschließlich ggf. durchzuführender Neuwahlen),
 - e) Landtagswahlen, Bundestagswahlen oder
 - f) Europawahlen, Volksentscheide,
 - g) Bürgerentscheide
- 2) Entschädigt nach dieser Satzung werden:
 - a) die Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahlbezirken,
 - b) die weiteren Hilfskräfte,
 - c) die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

§ 2 Höhe der Entschädigung

- 1) Entschädigt werden alle in § 1 Abs. 2 Pkt. a und b genannten Personen, die am Wahltag tätig sind, bei den in § 1 Abs. 1 genannten Wahlen mit einem Betrag von 80 Euro.
- 2) Fallen mehrere der in § 1 Abs. 1 genannten Wahlen bzw. Abstimmungen auf einen gemeinsamen Termin, wird eine Entschädigung in Höhe von 100 Euro gezahlt.
- 3) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 40 Euro pro Sitzungsteilnahme.
- 4) Die Vorsitzenden, deren Stellvertretenden sowie die Schriftführenden erhalten eine Funktionszulage von 20 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden – Wahlhelferentschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den 01. Februar 2024

Frank Höhme
Oberbürgermeister